

SCHIEDSHOF

Urteil Nr. 6/92 vom 5. Februar 1992

Geschäftsverzeichnissnrn. 253 und 261 bis 264

In Sachen : Präjudizielle Frage, gestellt vom Erstin-
stanzlichen Gericht Brüssel, in Strafsachen entscheidend, in
seinem Urteil vom 21. November 1990 in Sachen der Staatsan-
waltschaft und Xavier Winkel gegen David de Courcy-Ireland,
Patrick Benoist, Arnold Preneel, Johannes Priem, Jacques
Mahieu, die Philip Morris Belgium AG, die RJ Reynolds
Tobacco Gosset AG, die Cinta AG, die Bat Benelux AG und die
Tabacofina-Vander Elst AG; präjudizielle Fragen, gestellt in
vier Urteilen des Appellationshofes Lüttich vom 9. Januar
1991 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen David de Courcy-
Ireland, Jean-Marie Vanderersch, Jacques Mahieu und
Johannes Priem

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J.
Delva, und den Richtern L. De Grève, L.P. Suetens, M.
Melchior, H. Boel und P. Martens, unter Assistenz des
Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz der
Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil :

I. *Gegenstand*

In seinem Urteil vom 21. November 1990 hat das Erstin-
stanzliche Gericht Brüssel (49. Kammer, in Strafsachen ent-
scheidend) dem Schiedshof die präjudizielle Frage gestellt,
ob der Rat der Französischen Gemeinschaft in Anbetracht der
Artikel 59bis §2bis und 4bis der Verfassung und Artikel 5 §1
des Gesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen
zuständig gewesen ist, in dieser Angelegenheit ge-
setzgeberisch vorzugehen.

Durch Anordnung vom 5. Dezember 1991 hat der Hof die
Frage folgendermaßen umformuliert :

"Verletzt Artikel 13 des Dekrets vom 2. Dezember 1982
bezüglich der Bekämpfung der Nikotinvergiftung die durch die
Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der
jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und
Regionen festgelegten Vorschriften?".

In vier Urteilen vom 9. Januar 1991 hat der Appella-
tionshof Lüttich (4. Kammer) dem Schiedshof folgende
präjudizielle Frage gestellt :

"Verletzt Artikel 7 §2 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 insofern, als er weiterhin bestimmt, daß der König im Interesse der Volksgesundheit die Werbung für Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und gleichgestellte Erzeugnisse reglementieren und untersagen kann, jene Vorschriften, die durch Artikel 59bis der Verfassung und kraft der Verfassung durch das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen - abgeändert durch das Gesetz vom 8. August 1988 und namentlich durch dessen Artikel 5 - zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit des Staates, der Französischen Gemeinschaft und der Regionen festgelegt worden sind?".

Durch die vorgenannte Anordnung vom 5. Dezember 1991 hat der Hof die Frage folgendermaßen umformuliert :

"Verletzt Artikel 7 §2 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, soweit er weiterhin bestimmt, daß der König im Interesse der Volksgesundheit die Werbung für Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und gleichgestellte Erzeugnisse reglementieren und untersagen kann?".

Die fünf Rechtssachen wurden durch Anordnungen vom 6. Februar und 30 April 1991 verbunden.

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Im Strafverfahren, das zu der vom Brüsseler Strafgericht gestellten präjudiziellen Frage (Rechtssache Nr. 253) Anlaß gegeben hat, wird den Angeklagten vorgeworfen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Januar 1977 zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und sonstiger Erzeugnisse sowie die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1982 bezüglich der Werbung für Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und gleichgestellte Erzeugnisse übertreten zu haben. Fünf von den sechs Angeklagten wird auch vorgeworfen, die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 5. März 1980, denen Artikel 13 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 2. Dezember 1982 bezüglich der Bekämpfung der Nikotinvergiftung Dekretwert verliehen hat, übertreten zu haben. Die Tatsachen hätten sich im Gerichtsbezirk Brüssel und "anderswo im Königreich" zugetragen.

In den Strafverfahren, die zu den vom Appellationshof Lüttich gestellten präjudiziellen Fragen (Rechtssachen Nrn. 261 bis 264) Anlaß gegeben haben, beruht die Strafverfolgung ausschließlich auf Bestimmungen des vorgenannten königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1982. Die Tatsachen hätten sich im Bezirk Lüttich und "anderswo im Königreich" zugetragen.

III. *Verfahren vor dem Hof*

1. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 253

Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der Verweisungsentscheidung, die am 28. November 1990 bei der Kanzlei eingegangen ist, beim Schiedshof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989 gibt.

Die durch Artikel 77 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebenen Benachrichtigungen erfolgten mit am 20. Dezember 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 21., 24. und 27. Dezember 1990 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden; die Sendung an Xavier Winkel ist jedoch mit dem Vermerk "nicht abgeholt" zurückgekommen.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Dezember 1990.

Durch Anordnung vom 16. Januar 1991 wurde der Richter P. Martens zum Mitglied der Besetzung bestimmt, nachdem der Vorsitzende J. Sarot in den Ruhestand getreten war und Frau I. Pétry den Vorsitz angetreten hatte.

Gemäß der Entscheidung des Hofes vom selben Tag ist der Richter P. Martens Berichterstatter in dieser Rechtssache.

Jacques Mahieu, wohnhaft Prins Boudewijnlaan 232 in 2650 Edegem, und die Tabacofina-Vander Elst Aktiengesellschaft, mit Sitz Prins Boudewijnlaan 232 in 2650 Edegem, die in der Kanzlei der Rechtsanwälte Putzeys, Gehlen und Leurquin, Rue St. Bernard 98 in 1060 Brüssel Domizil erwählen, haben am 1. Februar 1991 einen gemeinsamen Schriftsatz eingereicht.

Arnold Preneel, wohnhaft Termereboslaan 16 in Herent-Winksele, und die Cinta Aktiengesellschaft, mit Sitz Avenue G. Rodenbach 29 in 1030 Brüssel, haben am 1. Februar 1991 einen gemeinsamen Schriftsatz eingereicht.

Patrick Benoist, wohnhaft in Uccle (1180 Brüssel), Avenue Lancaster 10, und die Reynolds Tobacco Belgium Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1210 Brüssel, Rue Gabrielle Petit 6, haben am 2. Februar 1991 einen gemeinsamen Schriftsatz eingereicht.

Johannes Priem, wohnhaft in Overijse, Dreef 178, und die B.A.T. Benelux Aktiengesellschaft, mit Sitz in Molenbeek St. Jean, Rue de Koninck 38, haben am 4. Februar 1991 einen gemeinsamen Schriftsatz eingereicht.

David de Courcy-Ireland, vormals wohnhaft in 1050 Brüssel, Rue de la Réforme 15, zur Zeit Avenue du Général Guisan 30 in CH-1009 Tuilly (Schweiz), Domizil erwählend in der Kanzlei von Rechtsanwalt Jean-Pierre Van Cutsem, Avenue Louise 137, B.1 in 1050 Brüssel, und die Philip Morris Belgium Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1170 Brüssel, Chaussée de La Hulpe 189, haben am 4. Februar 1991 einen gemeinsamen Schriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat, Rue de la Loi 16 in 1000 Brüssel, hat am 4. Februar 1991 einen Schriftsatz eingereicht.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, vertreten durch den Minister für soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit, mit Amtssitz Rue Belliard 7 in 1040 Brüssel, hat am 4. Februar 1991 einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes über den Hof wurden Abschriften von diesen Schriftsätzen mit am 25. Februar 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 26. und 27. Februar und 4. März 1991 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden, übermittelt.

Es haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht :

- Jacques Mahieu und die Tabacofina-Vander Elst AG, am 28. März 1991;
- Johannes Priem und die B.A.T. Benelux AG, am 22. März 1991;
- David de Courcy-Ireland und die Philip Morris Belgium AG, am 27. März 1991;
- der Ministerrat, am 26. März 1991;
- die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, am 27. März 1991.

Durch Anordnung vom 30. April 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 28. November 1991 verlängert.

2. In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 261 bis 264

Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der jeweiligen Verweisungsentscheidungen, die am 1. Februar 1991 bei der Kanzlei eingegangen sind, beim

Schiedshof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung in jeder Rechtssache bestimmt.

Die referierenden Richter haben in jeder Rechtssache geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989 gibt.

Durch Anordnung vom 6. Februar 1991 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die durch Artikel 77 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebenen Benachrichtigungen erfolgten mit am 15. Februar 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 18., 19. und 21. Februar 1991 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden; die Sendung an David de Courcy-Ireland ist jedoch mit dem Vermerk "Haus geschlossen" zurückgekommen.

Die durch Artikel 74 des vorgenannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Februar 1991.

Johannes Priem, vorgeannt, hat am 20. März 1991 einen Schriftsatz eingereicht.

Jacques Mahieu, vorgeannt, und Jean-Marie Vanderersch, wohnhaft Allée du Manège 1 in 4120 Neupré, Domizil erwählend in der Kanzlei der Rechtsanwälte Putzeys, Gehlen und Leurquin, Rue St. Bernard 98 in 1060 Brüssel, haben am 28. März 1991 je einen Schriftsatz eingereicht.

David de Courcy-Ireland, vorgeannt, hat am 28. März 1991 einen Schriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat hat am 2. April 1991 einen Schriftsatz eingereicht.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft hat am 3. April 1991 einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurden Abschriften von diesen Schriftsätzen mit am 24. April 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 25. und 29. April 1991 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden, übermittelt.

Es haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht :

- Johannes Priem, am 14. Mai 1991;
- David de Courcy-Ireland, am 22. Mai 1991;

- Jacques Mahieu und Jean-Marie Vandermersch, am 24. Mai 1991.

Durch Anordnung vom 2. Juli 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 28. November 1991 verlängert.

3. In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 253 und 261 bis 264

Durch Anordnung vom 30. April 1991 hat der Hof die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 261 bis 264 mit der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 253 verbunden.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien mit am 13. Mai 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 14., 16. und 24. Mai 1991 den Adressaten zugestellt wurden, in Kenntnis gesetzt.

Gemäß Artikel 100 des organisierenden Sondergesetzes über den Hof werden verbundene Rechtssachen von der zuerst befaßten Besetzung behandelt und sind die referierenden Richter diejenigen, die in der ersten Rechtssache bestimmt worden sind.

Durch Anordnung vom 24. Oktober 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 28. Mai 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 4. Dezember 1991 hat der Hof die präjudiziellen Fragen umformuliert, die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 9. Januar 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über den Sitzungstermin informiert wurden; dies erfolgte mit am 5. Dezember 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 6., 8., 9., 10., 11. und 13. Dezember 1991 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden.

Durch Anordnung vom 6. Januar 1992 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 8. Januar 1992 vorverlegt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien und ihre Rechtsanwälte mit am 6. Januar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 7. und 8. Januar 1992 den Adressaten zugestellt wurden, in Kenntnis gesetzt.

In der Sitzung vom 8. Januar 1992

- erschienen

RA X. Leurquin, in Brüssel zugelassen, für J. Mahieu, die Tabacofina-Vander Elst AG und J. Vandermersch,

RA F. de Visscher, in Brüssel zugelassen, für J. Priem und die B.A.T. Benelux AG,

RA J.P. van Cutsem und RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für D. de Courcy-Ireland und die Philip Morris Belgium AG,

RA A. Puttemans loco RA L. Van Bunnan, in Brüssel zugelassen, für A. Preneel und die Cinta AG,

RA J. Bourtembourg loco RA J.M. Mommens, in Brüssel zugelassen, für P. Benoist und die Reynolds Tobacco Belgium AG,

RA M. Verdussen loco RA P. Lambert, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die Richter P. Martens und L.P. Suetens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

A.1.1. Die Angeklagten und der Ministerrat legen dar, daß nur der Nationalgesetzgeber dafür zuständig sei, die Tabakwerbung zu reglementieren. Sie meinen, diese Angelegenheit gehöre nicht zu den in Artikel 5 §1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen aufgezählten Angelegenheiten; es handele sich weder um Leistungen der Gesundheitspflege, noch um Gesundheitserziehung, noch um Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin. Ferner erinnern sie daran, daß der Verbraucherschutz zum Kompetenzbereich des Nationalgesetzgebers gehöre.

A.1.2. Dieselben Parteien machen geltend, daß bei den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980 zum Ausdruck gebracht worden sei, daß die Gemeinschaft nicht zuständig sei für u.a. die Reglementierung bezüglich der Lebensmittel und damit zusammenhängenden Tätigkeiten, wobei auf das Gesetz vom 24. Januar 1977 verwiesen werde. Sie berufen sich auch auf die Stellungnahmen der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vom 16. Februar 1989 zu einem Gesetzesvorschlag, in dem die Tabakwerbung verboten wird (Drucks., Kammer, 1988-1989, Nr. 495/2), vom 6. April 1990 zum Entwurf eines königlichen Erlasses bezüglich der Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen auf Tabakbasis und ähnlichen Erzeugnissen (L. 19.792) und vom 18. März 1991 zu einem Dekretsentwurf zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Februar 1987 in bezug auf die Rundfunk- und Fernsehernetze und auf die Handelswerbung in Rundfunk und Fernsehen (L. 20.538/9). In all diesen Stellungnahmen werde die Zustän-

digkeit der Gemeinschaften für Tabakwerbung ausgeschlossen.

A.1.3. Schließlich meinen der Ministerrat und die Angeklagten, daß Artikel 13 des Dekrets vom 2. Dezember 1982 dadurch, daß es den im königlichen Erlaß vom 5. März 1980 enthaltenen Strafbestimmungen Dekretwert verleihe, Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verletze. Die Angeklagten fügen hinzu, daß dieselben Bestimmungen auch Artikel 7 der Verfassung verletzen.

A.2. Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft analysiert die Begriffe der Präventivmedizin und der Gesundheitserziehung; sie kommt zu dem Schluß, daß der Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen zu jedem von diesen Begriffen gehören könne. Sie vertritt die Ansicht, daß die nationale Zuständigkeit im Bereich des Verbraucherschutzes nur für die allgemeinen Regeln gelte. Die Gemeinschaft habe keine neuen Formen der Ermittlung und Verfolgung der Übertretungen eingeführt. Die Exekutive macht geltend, daß die Kritik gegen die Technik der Gesetzgebung durch Bezugnahme nicht zum Kompetenzbereich des Hofes gehöre.

A.3. Die Parteien sind auch geteilter Meinung hinsichtlich der Tragweite einer Stellungnahme vom 20. März 1985, in der die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates eingeräumt hat, daß die Flämische Gemeinschaft für die Annahme eines Dekrets "houdende verbod en gratis verstrekken van schadelijk snoepgoed en suikerhoudende frisdranken in bepaalde onderwijsinstellingen" (über das Verbot des Verkaufs und der kostenlosen Verteilung schädlicher Süßwaren und zuckerhaltiger Erfrischungsgetränke in bestimmten Unterrichtsanstalten) (Drucks., Fl. Rat, 194 (1982-1983), Nr. 1) zuständig ist.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft leitet aus dieser Stellungnahme ab, daß die Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich der Lebensmittel nicht ausgeschlossen sei, wenn es darum gehe, die Gesundheit der Kinder zu schützen. Die anderen Parteien antworten, daß die Gemeinschaften deshalb dafür zuständig seien, weil es sich um eine in den Schulen ausgeübte Tätigkeit handele und die Angelegenheit mit der zum Kompetenzbereich der Gemeinschaften gehörenden ärztlichen Schulaufsicht vergleichbar sei.

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf das Bestimmen des für die Regelung der Tabakwerbung zuständigen Normgebers, da sowohl der Nationalgesetzgeber als auch ein Dekretgeber in dieser Angelegenheit Bestimmungen angenommen haben.

B.2. Die nationale Rechtsnorm ist Artikel 7 §2 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und sonstiger Erzeugnisse. Seit ihrer Abänderung durch das Gesetz vom 23.

März 1989, das am 5. November 1989 in Kraft getreten ist, lautet diese Bestimmung folgendermaßen :

"Der König kann im Interesse der Volksgesundheit die Werbung für Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und gleichgestellte Erzeugnisse sowie die Werbung für Alkohol und alkoholhaltige Getränke reglementieren und untersagen".

Wer die zur Durchführung von Artikel 7 §2 des Gesetzes ergangenen königlichen Erlasse übertritt, wird laut Artikel 7 §2 2° desselben Gesetzes mit in §1 desselben Artikels bestimmten Haft- und Geldstrafen bestraft. Artikel 7 §2 des Gesetzes ist durch den königlichen Erlaß vom 5. März 1980 bezüglich der Werbung für Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und gleichgestellte Erzeugnisse durchgeführt worden. Dieser königliche Erlaß wurde durch die königlichen Erlasse vom 22. September 1980 und 21. Januar 1982 abgeändert und durch einen königlichen Erlaß vom 20. Dezember 1982, der am 10. April 1990 abgeändert wurde, aufgehoben und ersetzt.

B.3. Die Gemeinschaftsnorm ist Artikel 13 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 2. Dezember 1982, der folgendes bestimmt :

"Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 6 des königlichen Erlasses vom 5. März 1980 bezüglich der Werbung für Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und gleichgestellte Erzeugnisse in der durch den königlichen Erlaß vom 22. September 1980 und 21. Januar 1982 abgeänderten Fassung haben Dekretwert".

B.4. Laut Artikel 59bis §2bis regeln die Gemeinschaftsräte durch Dekret - jeder für seinen Bereich - die personenbezogenen Angelegenheiten.

Nach Artikel 5 §1 I 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen umfassen die personenbezogenen Angelegenheiten im Sinne von Artikel 59bis §2bis unter anderen, was die Gesundheitspolitik betrifft, "die Gesundheitserziehung sowie die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin, mit Ausnahme der nationalen Maßnahmen im Bereich der Prophylaxe".

Die Zuständigkeit für die Regelung der Tabakwerbung ist in dieser Aufzählung nicht ausdrücklich den Gemeinschaften zugewiesen worden.

B.5. Im Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 2. Dezember 1982 umfaßt die Bekämpfung des Tabakverbrauchs drei Aspekte : das Rauchverbot in gewissen Räumen, die Aufklärung, sowie eine Regelung der Werbung für Tabakerzeugnisse.

Aus den Vorarbeiten zum Dekret geht hervor, daß die Werberegulierung dabei im gleichen Maße wie die übrigen Bestim-

mungen des Dekrets auf das Bemühen um den Schutz der Volksgesundheit zurückzuführen sind.

Diese Regelung lehnt sich also an die Zuständigkeit der Gemeinschaften für die Gesundheitspolitik an, so wie diese in Artikel 5 §1 I 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 definiert ist. Den Vorarbeiten zum Sondergesetz zufolge umfaßt die Gemeinschaftskompetenz nämlich unter anderem die Gesundheitserziehung und -information, den Schutz der Volksgesundheit, namentlich durch die Verhütung von (...) Krebs (...), und die Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung, entweder im Rahmen der Gesundheitserziehung oder durch andere geeignete Maßnahmen (Drucks, Senat, 1979-1980, Nr. 434-2, 124-125; Kammer, 1979-1980, Nr. 627-10, 52).

Allerdings geht aus denselben Vorarbeiten ebenfalls hervor, daß der Sondergesetzgeber unter anderem die "Lebensmittelgesetzgebung" von der Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich der Gesundheitspolitik ausgeschlossen hat. Da zum Zeitpunkt der Entstehung des Sondergesetzes die Regelung der Werbung für Tabak und ähnliche Erzeugnisse zur "Lebensmittelgesetzgebung" gehörte, namentlich zum Gesetz vom 24. Januar 1977 zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und sonstiger Erzeugnisse, ist anzunehmen, daß der Nationalgesetzgeber zuständig geblieben ist, die Werbung für Tabakerzeugnisse zu regeln.

B.6. Zweifelsohne gehören Maßnahmen der Präventivmedizin oder Aufklärungskampagnen bezüglich des Tabakverbrauchs zu den personenbezogenen Angelegenheiten, die in Artikel 5 §1 I 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 aufgezählt sind. Dies ist jedoch nicht der Fall bei einer Reglementierung oder Untersagung, die sich ausschließlich an diejenigen richten, die Handelswerbung für Tabak betreiben.

B.7. Daraus ergibt sich, daß die Angelegenheit weiterhin zum Zuständigkeitsbereich des Nationalgesetzgebers gehört und die Französische Gemeinschaft durch die Annahme von Artikel 13 des Dekrets vom 2. Dezember 1982 ihren Zuständigkeitsbereich überschritten hat. Es gibt keinen Anlaß dazu, im einzelnen zu prüfen, ob die Strafbestimmungen des Dekrets rechtsgültig sind, da die Gemeinschaft die Zuwiderhandlung gegen eine Bestimmung, die selbst mit dem Fehler der Unzuständigkeit behaftet ist, unter Strafe gestellt hat.

Aus diesen Gründen :

Der Hof

erkennt für Recht :

1) Artikel 13 des Dekrets der Französischen

Gemeinschaft vom 2. Dezember 1982 bezüglich der Bekämpfung der Nikotinvergiftung verletzt die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

2) Artikel 7 §2 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 verletzt nicht die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, soweit er weiterhin bestimmt, daß "der König im Interesse der Volksgesundheit die Werbung für Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und gleichgestellte Erzeugnisse reglementieren und untersagen kann".

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Februar 1992.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) I. Pétry